

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 wird gemäß § 3 BauGB eingeleitet. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 2 gekennzeichnet.
2. Dem Inhalt der Planung wird zugestimmt.
Es wird eine Fläche für den Gemeinbedarf -Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen- festgesetzt, um die vorhandenen und aktuell geplanten Bauvorhaben planungsrechtlich zu sichern bzw. ermöglichen.